



DISKRIMINIERUNGSVERBOT ALS KINDERRECHT: WAS VERSTECKT SICH DAHINTER?

Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)
Rheinland-Pfalz



WARM UP: AUF GEHT´S

Wenn Ihre Antwort „Ja“ ist, dann stehen Sie bitte auf. Wer nicht kann, hebt bitte den Arm:

- Sind Sie heute mehr als 75 Kilometer hierhergefahren?
- Sind Sie ein Mensch, der gerne sehr früh aufsteht?
- Haben Sie im Personalausweis einen Alterseintrag?



WARM UP: WEITER GEHT´S

- Haben Sie im Ausland geborene Familienmitglieder?
- Verstehen Sie Gebärdensprache?
- Mögen Sie Fußball?
- Sind Sie Mitglied in einem Verein?
- Tut es weh, wenn Sie Hilfe brauchen und niemand hilft?

DISKRIMINIERUNGSVERBOT: GRUNDSÄTZE



- Diskriminierung ist Ungleichbehandlung einer Person ohne hinreichenden sachlichen Grund mit dem Ergebnis der Benachteiligung (AGG)
- Gleiches soll gleich und Ungleiches soll ungleich behandelt werden (BVerfG)
- Keine Ungleichbehandlung zum Zweck der Benachteiligung, aber auch keine zur Bevorzugung (GG, Art. 3)
- Nachteilsausgleich ist keine Diskriminierung (BVerfG)



MENSCHENRECHTE

- Rechte der Menschen auf Schutz vor ungerechtfertigten (!) Übergriffe/Eingriffe des Staates gegenüber Personen
- Menschenrechte sind Individualrechte und gruppenbezogene Rechte
- Ursprung: die Würde des Menschen
Schubkraft: Vorstellung von Gleichheit vor dem Gesetz und Chancengleichheit ist ohne das Diskriminierungsverbot nicht denkbar.

MENSCHENRECHTE UND KINDERRECHTE



Warum gesonderte Kinderrechte?

Weil wir den Blick gezielt auch auf spezifische Menschen – die ganz jungen - richten müssen, so wie wir auch hinschauen auf Frauen, Menschen mit Behinderungen, Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Geflüchtete sowie LGBTIQ*.

Steuernder Aspekt: Verletzlichkeit



URSPRUNG

Menschenrechte allgemein und Kinderrechte im besonderen sind abgeleitet aus der Würde des Menschen, aus einem Wert.

Bedingungslos: Weil die Menschen eben Menschen sind und nicht, weil sie bestimmte Eigenschaften darüber hinaus haben.

Allerdings: Konkurrieren oder kollidieren diese Rechte, ist eine Abwägung erforderlich, der Würde und Verletzlichkeit zugrunde liegen müssen.

LANGER WEG ZU DEN KINDERECHTEN...



- ICERD 1965 (Antirassismuskonvention, Bürgerrechtsbewegung)
- CEDAW 1979 (Frauenrechtskonvention, Frauenrechtsbewegung)
- **KRK 1989 (Eiserner Vorhang fällt, der Kalte Krieg endet)**
- BRK 2006 (Behindertenrechtskonvention)
- Yogyakarta-Prinzipien 2007 (Rechte zum Schutz der LGBTIQ*, keine UN-Konvention)

SCHÄRFUNG DES BLICKS AUF DIE KRK...



Artikel 2 KRK: übergeordneter Artikel, weil er eine Bedingung formuliert, die auch für alle anderen Kinderrechte gilt

Die Kinderrechte sind zu achten ohne jede Diskriminierung unabhängig von der „R* ...“, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.(Art. 2 Abs. 1)



EINORDNUNG

Grundsätzlicher Unterschied zwischen

1. Anspruchsrechten: Zugang zu...,
Teilhabe an...
2. Abwehrrechten: Schutz vor...

Diskriminierungsverbot ist Abwehrrecht,
ohne das Anspruchsrechte leer laufen
können.



AUSBLICK

Wie kommen wir von der wertegeladenen
Theorie in die mitunter konfliktgeladene
Praxis?

Wie denken wir in Lösungen, statt in
Problemen?

Wie kommen wir von den Werten zum Handeln?

Was müssen wir wissen, können, anwenden,
spüren...?

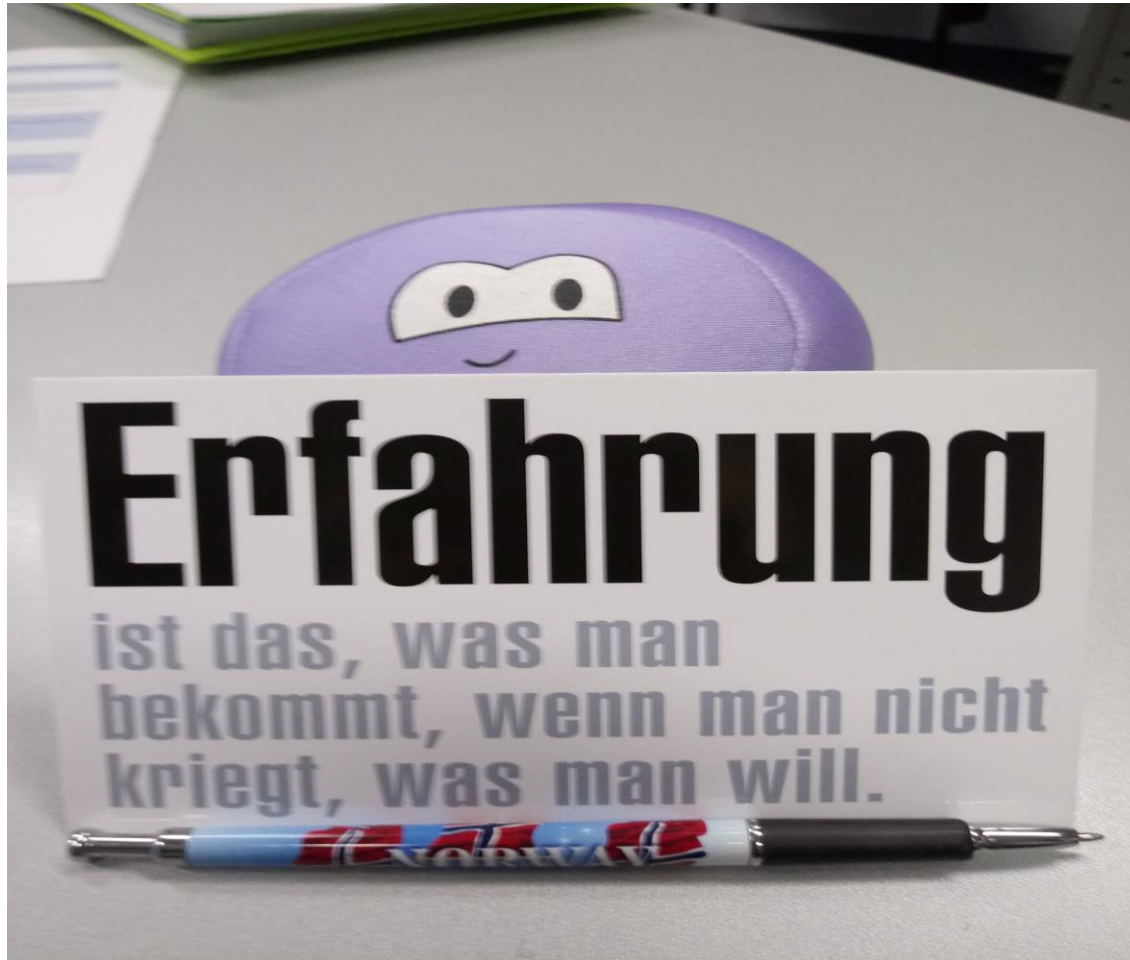
Wir brauchen: Vorbilder, Haltung, Austausch,
Know-how und Erfahrungen...

REALITÄTS-CHECK



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION



**Vielen
Dank!
Noch
Fragen?**